



<p>Grundlagen genannt. Ihnen wurden intensiv und mehrfach die allgemein zugängliche Erkenntnisquellen zur Kenntnis zu nehmen empfohlen.</p> <p>Die Ausführungen, wie sie sich aus diesem Gutachten ergeben, sind Rechtskundigen aus der Fachliteratur bekannt und können darüber hinaus leicht verständlich aus allgemein zugänglichen Abhandlungen im Internet nachgelesen werden.</p>	<p>strukturiert dar und entwickelt auf Basis der neueren Rechtsprechung – insbesondere des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs – eine praxisnahe Position.</p>	
<p>Selbst durch den von der Stadt Ravensburg beauftragten Rechtsanwalt wird nunmehr festgestellt, dass die Stadt Ravensburg - entgegen den mehrfachen und exponierten Ausführungen von Mitarbeitern der Stadt Ravensburg - sehr wohl die baurechtlichen Rahmenbedingungen beeinflussen kann und dass auch die "Gesundheitsvorsorge" ein legitimes städtebauliches Ziel ist, so dass die Stadt Ravensburg Maßnahmen im Rahmen ihrer "Vorsorgekompetenz" wahrnehmen kann - die Stadt Ravensburg muss nur wollen.</p> <p>Die bisherige Diskussion hierüber mit Vertretern der Stadt Ravensburg hat sich deshalb aussichtslos schwierig und gleichermaßen ergebnislos gestaltet, weil seitens der Stadt Ravensburg immer wieder und hartnäckig behauptet wurde, die Stadt Ravensburg habe keinen Spielraum und</p>	<p>Die Stellungnahme gibt Anlass, die Ergebnisse und die Handlungsempfehlungen des Rechtsgutachtens nochmals zu erläutern:</p> <p>Das Rechtsgutachten kommt bei der Untersuchung der Steuerungsmöglichkeiten durch Bauleitplanung zu einem differenzierten Ergebnis: Eine planerische Einflussnahme ist nicht kategorisch ausgeschlossen, aber an technische und rechtliche Bedingungen geknüpft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Festsetzung muss im Katalog des § 9 BauGB eine Grundlage finden.</li> <li>2) Es muss eine flächenbezogene städtebauliche Rechtfertigung vorliegen (besondere Schutzwürdigkeit der Fläche)</li> <li>3) Die Festsetzung muss zur Immissionsminderung tatsächlich geeignet sein.</li> <li>4) Die flächendeckende und effiziente Versorgung mit Mobil-</li> </ol>	<p>Der Gemeinderat sollte an dem Konzept des Runden Tisches Mobilfunk festhalten.</p> <p>Er sollte die Arbeit am Runden Tisch durch die Verabschiedung eines Handlungskonzepts erleichtern und stärken.</p>

<p>könne insbesondere auch bauleitplanerisch keine Maßnahmen zum Schutz der Bürgerinnen ergreifen.</p> <p>Dieses nach Monaten des Vertröstens vorliegende Gutachten belegt Ihnen das Gegenteil der bisherigen Position der Stadt Ravensburg.</p>	<p>funkleistungen darf nicht gefährdet wird.</p> <p>Insgesamt sind die rechtlich Hürden recht hoch. Die Bindung an den Katalog des § 9 BauGB schließt einen „Meta-Bebauungsplan“, der eine Ausschlussfestsetzung für das gesamte Gemeindegebiet trifft, praktisch aus. Das Erfordernis der immissionsschutzfachlichen Eignung und der Gewährleistung der Netzversorgung kann zudem verlässlich nur beurteilt werden, wenn die Situation auf Grundlage der Netzplanungsdaten der Mobilfunknetzbetreiber durch einen Sachverständigen geprüft wurde. Für das gesamte Gemeindegebiet ist dies – nicht zuletzt wegen der Dynamik des Mobilfunkmarktes – kaum leistbar.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann eine Steuerung durch Bauleitplanung praktisch nur anlassbezogen erfolgen, wenn eine konkrete Standortanfrage mit Suchkreis in der Nähe einer schutzwürdigen Nutzung vorliegt und eine Alternativenprüfung einen funktechnisch geeignete, immissionsschutzfachlich günstigere und wirtschaftlich zumutbare Alternative ergibt. Hält der Mobilfunknetzbetreiber in dieser Situation an seinem ursprünglichen Standortwunsch fest, ist eine Ausschlussfestsetzung für diesen Standort denkbar (so die Konstellation bei BayVGH Beschl. v. 09.09.2009 – 1 CS 09.1292 – NVwZ-RR 2010, 11).</p>	
--	---	--

Der Schutzansatz einer Alternativenprüfung liegt auch dem Runden Tisch Mobilfunk zu Grunde. Am Runden Tisch wird bei jeder Standortanfrage der Mobilfunknetzbetreiber eine Alternativenprüfung mit dem Ziel der Immissionsminimierung durchgeführt. Da dies im Konsens mit den Mobilfunknetzbetreibern wesentlich leichter umzusetzen ist, lautet die eindeutige Handlungsempfehlung des Rechtsgutachtens, den Runden Tisch fortzusetzen.

Empfohlen wird allerdings auch, den Runden Tisch durch die Verabschiedung eines Handlungskonzepts auf eine festere Struktur zu geben. Das Handlungskonzept soll dem Runden Tisch eine Arbeitsgrundlage geben. Es soll langwierige Diskussionen über Grundsatzfragen entbehrlich machen. Zugleich kann das Handlungskonzept Grundlage für Maßnahmen der Bauleitplanung im Einzelfall sein. Sollte der Runden Tisch eine Standortempfehlung aussprechen, welcher der Mobilfunknetzbetreiber nicht folgt, kann ggf. durch Bauleitplanung (Planaufstellungsbeschluss und Veränderungssperre) entgegengesteuert werden.

Mit dem vorstehend skizzierten Konzept nutzt die Stadt Ravensburg die ihr zur Verfügung stehenden Handlungsmöglichkeiten zum Schutz ihrer Bürger optimal aus. Ein „Mehr“ an Schutz lässt sich nicht – auch nicht im Wege der Bauleitplanung – erreichen.

		<p>Insgesamt belegt das Gutachten nicht das Gegenteil der bisherigen Position der Stadt Ravensburg, sondern bestätigt das bisherige Vorgehen im Grundsatz und unterbreitet Verbesserungsvorschläge hierzu.</p>	
	<p>Nachdem nunmehr auch für die Stadt Ravensburg kein vernünftiger Zweifel mehr bestehen sollte, dass effektive Maßnahmen zum Schutz der Bürgerinnen der Stadt Ravensburg erfolgen können, muss <b>jetzt sofort gehandelt werden</b>. Es sind sofort nachhaltige Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass ab sofort bis keine weiteren Mobilfunksendemasten errichtet werden, bevor die bauleitplanerischen Möglichkeiten im Interesse der Gesundheit unserer Bürgerinnen ausgeschöpft sind.</p> <p>Es kann nicht angehen, dass die notwendigen Entscheidungen weiter auf die lange Bank geschoben, zwischenzeitlich unumkehrbare Fakten geschaffen und wir BürgerInnen weiteren Gesundheitsgefahren ausgesetzt werden.</p> <p>Die Stadt Ravensburg hat nicht nur die bereits seit langem aufgezeigten und detailliert dargestellten Möglichkeiten, sondern ist im Interesse der Gesundheit der BürgerInnen der Stadt Ravensburg zu einem sofortigen Handeln verpflichtet.</p>	<p>Die Verfügung eines sofortigen „Baustopps“ für Mobilfunkanlagen im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Ravensburg ist von Rechts wegen nicht möglich. Zwar hat der Gesetzgeber mit der Veränderungssperre ein Instrument an die Hand gegeben, mit dem Bauvorhaben vorläufig aufgehalten werden können (vgl. § 14 BauGB). Allerdings ist auch diese Handlungsmöglichkeit an rechtliche Bedingungen geknüpft und dadurch begrenzt. Eine Veränderungssperre dient der Sicherung eines konkreten, in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans. Sie setzt daher voraus, dass ein Planaufstellungsbeschluss vorliegt, der Inhalt des Bebauungsplans in Grundzügen konkretisiert und nicht offensichtlich rechtswidrig ist. Eine Veränderungssperre kann daher nur für den Geltungsbereich des zu erlassenden/ändernden Bebauungsplans erlassen werden. Sie kann ebenso wie der Bebauungsplan anlassbezogen mit auf eine konkrete Standortanfrage gefasst werden (vgl. BayVGH Beschl. v. 09.09.2009 – 1 CS 09.1292 – NVwZ-RR 2010, 11).</p> <p>Die Stadt Ravensburg hat ihre Bürgerinnen und Bürger im</p>	<p>Der Gemeinderat sollte die Steuerung über einen Bebauungsplan und den Erlass von Veränderungssperren nur einzelfallbezogen erwägen, wenn am Runden Tisch keine Einigkeit zwischen Stadt und Mobilfunknetzbetreibern erzielt werden kann und die Stadt der Auffassung ist, dass eine von ihr favorisierte Standortalternative funktechnisch geeignet, immissionsschutzfachlich günstiger und wirtschaftlich zumutbar ist.</p>

<p>tet Insoweit darf die Stadt Ravensburg nicht den unhaltbaren Vorgaben des Herrn Albeck folgen, die dieser in der jüngsten Sitzung des zuständigen Ausschusses des Gemeinderates auf die berechnete Frage und Sorge des Herrn Lucha abgegeben hat. Herr Albeck hat es bereits in der Vergangenheit verstanden, ein Handeln der Stadt Ravensburg zum Schutz Ihrer Bürgerinnen Monat um Monat zu verzögern. Dies muss jetzt sofort ein Ende haben.</p> <p>In den neuen Bauleitplanungen ist dieser Problematik wiederum nicht Rechnung getragen. Alle laufenden Verfahren sind daher zu stoppen und entsprechend zu ergänzen.</p> <p>So wie dieser Vorgang von der Stadt Ravensburg bisher behandelt wurde, kann und darf es nicht weitergehen.</p> <p>Bitte teilen Sie uns schnellstmöglich mit, welchen Weg Sie sehen, nunmehr endlich zu einer sachlichen inhaltlichen Auseinandersetzung zurückzukehren und sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass weiter unumkehrbare Tatsachen zu Lasten der BürgerInnen geschaffen werden. Der bisher von der Stadt aufgezeigte weitere Weg ist für die betroffenen BürgerInnen nicht zumutbar und wird dem Ernst der Angele-</p>	<p>Übrigen nie schutzlos gestellt. Durch den Runden Tisch wird fortlaufend auf eine Immissionsminimierung beim Auf- und Ausbau der Mobilfunknetze hingewirkt. Die Schaffung vollendeter Tatsachen droht nicht.</p>	
--	--	--

	<p>genheit nicht gerecht. Dieser Weg nährt weiterhin die Verdrossenheit der Bürgerinnen und hinterläßt das Gefühl der Machtlosigkeit gegenüber den Mächtigen und Starken.</p> <p>Wir stehen Ihnen jederzeit zu Gesprächen zur Verfügung. Wir unterstützen Sie in jeder Hinsicht, wenn nunmehr effektive Maßnahmen seitens der Stadt Ravensburg ergriffen werden sollen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Monika Greiner-Guggenberger Klaus Guggenberger</p>		
<p>2.</p>	<p><b>23.10.2009</b></p> <p><b>Dr. Jürgen Emele</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,</p> <p>das im Frühjahr in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zum Thema Mobilfunk wurde der Ravensburger Öffentlichkeit am 08.10.2009 zugänglich gemacht. Dieses für viel Geld erstellte Gutachten kommt erwartungsgemäß zu dem Schluss, dass die Stadt durchaus Möglichkeiten hat steuernd in den Ausbau des Mobilfunknetzes einzugreifen.</p>	<p>Siehe die Anmerkungen zur Stellungnahme von Dr. M. Greiner-Guggenberger und K. Guggenberger</p>	<p>Siehe die Handlungsempfehlungen zur Stellungnahme von Dr. M. Greiner-Guggenberger und K. Guggenberger</p>

<p>Dass der Stadt nicht –wie immer behauptet- „die Hände gebunden“ sind, ist durch dieses Gutachten widerlegt. Allerdings ist diese Erkenntnis nicht neu und sie wäre billiger auf diversen Internetseiten zu haben gewesen. Gleichwohl begrüße ich die Tatsache, dass nunmehr auch für die Stadt Rechtssicherheit besteht. Um aber der Pflicht zum vorbeugenden Gesundheitsschutz gerecht zu werden ist es unerlässlich nun sofort zu handeln! Es ist bereits zu viel Zeit vergeudet worden. Inzwischen schaffen die Mobilfunkbetreiber Tatsachen. Es ist zu befürchten, dass die Stadt reagiert, bereits die von der Industrie gewünschten Sendemasten stehen.</p> <p>Die rechtlichen Mittel sind gegeben. Handeln Sie jetzt sofort! Der „Versorgungsauftrag“ ist längst erfüllt. Schützen Sie die Bevölkerung solange dies noch möglich ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Dr. Jürgen Ernele</p>		
---	--	--



<p>3.</p>	<p><b>29.12.2009</b></p> <p><b>Agenda Arbeitskreis Mobilfunk</b></p> <p><b>Grundsätzliche Anmerkungen:</b></p> <p>1. Ein Ziel des Rechtsgutachtens Mobilfunk war es, die Frage zu klären, ob die Stadt Ravensburg Einfluss auf die Standorte von Mobilfunksendern nehmen kann oder nicht. Das Rechtsgutachten kommt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass die Stadt Einfluss auf die Standorte nehmen kann.</p> <p>Der Agenda Arbeitskreis Mobilfunk hatte dies in den vergangenen Jahren immer wieder gefordert und auch in zwei Veranstaltungen von Fachreferenten darlegen lassen.</p> <p>Von Seiten der Verwaltung wurde mehrfach erklärt, dass die Stadt keine rechtlichen Möglichkeiten hätte, auf die Standorte von Mobilfunksendern Einfluss zu nehmen. Aus unserer Sicht wurde die Öffentlichkeit in dieser Frage von der Verwaltung in der Vergangenheit nicht ausgewogen informiert. (Quellen: Verschiedene Zeitungsartikel) Hier ist aus unserer Sicht eine Klarstellung notwendig.</p>	<p>Siehe die Anmerkungen zur Stellungnahme von Dr. M. Greiner-Guggenberger und K. Guggenberger</p>	<p>Siehe die Handlungsempfehlungen zur Stellungnahme von Dr. M. Greiner-Guggenberger und K. Guggenberger</p>
-----------	---	--	--

<p>2. Der Gemeinderat hatte im März 2009 Herrn Rechtsanwalt Dr. Kupfer mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens zum Thema „Mobilfunk und Bauplanungsrecht in der Stadt Ravensburg“ beauftragt.</p> <p>Später hat die Verwaltung dem Rechtsanwaltsbüro, welches das Rechtsgutachten erstellen sollte, Prof. Wuschek als Sachverständigen zur Verfügung gestellt. In das Rechtsgutachten sind Ausführungen von Prof. Wuschek eingeflossen. (Siehe z.B. Seite 7 unten oder Seite 41.) Die Auswahl von Prof. Wuschek erfolgte ohne Absprache mit dem Gemeinderat, ohne Absprache mit dem Agenda Arbeitskreis Mobilfunk und ohne Absprache mit dem Runden Tisch Mobilfunk.</p> <p>Prof. Wuschek ist auch für die Mobilfunk-Industrie tätig. Auch im Internet z.B. unter <a href="http://www.google.de">www.google.de</a> finden sich Informationen zu seinen Positionen.</p> <p>Der Agenda Arbeitskreis Mobilfunk lehnt dieses Vorgehen ab und empfiehlt einen anderen Sachverständigen für das Thema auszuwählen.</p> <p>Ebenfalls dazu: Der Rechtsanwalt, den die Agendagruppe Mobilfunk für das Rechtsgutachten vorgeschlagen hatte, wurde mit der Begründung, „Dieser Anwalt habe sich bereits in der Vergangenheit zu dem Thema geäußert und sie</p>	<p>Auf Grund der technischen Komplexität des Themas war die Unterstützung durch einen technischen Sachverständigen unabdingbar. Herr Prof. Wuschek hat allein technischen Sachverstand einfließen lassen. Zu den gesundheitlichen Wirkungen des Mobilfunks oder zu rechtlichen Fragen hat er sich nicht geäußert.</p>	<p>Keine</p>
---	---	--------------

	<p>somit nicht mehr neutral“ nicht berücksichtigt. Mit Prof. Wuschek hat die Verwaltung nun einen Sachverständigen beauftragt, der sich ebenfalls in der Vergangenheit bereits zu dem Thema geäußert hatte. In diesem Fall hatte die Verwaltung anscheinend nicht die Sorge mangelnder Neutralität. Warum wird hier mit zweierlei Maß gemessen?</p>		
	<p><b>Zum Rechtsgutachten:</b> 1. Die Aussagen des Grundgesetzes, besonders Art. 2 II 1 und 20 a GG sollten noch dargestellt</p>	<p>Die Aussagen des Grundgesetzes zur grundrechtlichen Schutzpflicht und zur Schutzkompetenz sind ausführlich auf</p>	<p>Der Gemeinderat braucht keine Ergänzung des Gutachtens in</p>

	<p>werden. (Siehe dazu auch die Anlage: Die Vereinbarkeit von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen über Mobilfunksendeanlagen)</p>	<p>S. 15 ff. dargestellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG und der Verwaltungsgerichte zwar keine Verpflichtung des Staates zur Gesundheitsvorsorge über die geltenden Grenzwerte hinaus besteht, dass aber eine Schutzbefugnis – auch der Kommunen – durchaus gegeben ist.</p>	<p>Auftrag zu geben, weil sich am Ergebnis nichts ändern wird.</p>
	<p>2. Die Möglichkeiten die sich auch der Aarhus Konvention und dem neuen Umweltinformationsgesetz (UIG) ergeben, sollten noch dargestellt werden.</p>	<p>Die Aarhus-Konvention und das UIG begründen Informationsansprüche und Verfahrensrechte insb. bei der Zulassung von umweltsensiblen Großvorhaben. Im vorliegenden Zusammenhang sind die Vorschriften nicht von entscheidender Bedeutung.</p>	<p>Der Gemeinderat braucht keine Ergänzung des Gutachtens in Auftrag geben, das sich am rechtlichen Ergebnis nichts ändern wird.</p>
	<p>3. Aus unserer Sicht wurden die gesundheitlichen Auswirkungen von Mobilfunkstrahlung in dem Gutachten teilweise einseitig bzw. unvollständig dargestellt. So werden z.B. auf den Seiten 9, 10 und 11 die Wirkungen von Mobilfunkstrahlung auf den Menschen dargestellt. In diesem Abschnitt werden unserer Meinung nach die Position der Bundesärztekammer, die Position des BUND, die Position kritischer Wissenschaftler und des EU Parlaments gar nicht oder nicht ausreichend dargestellt. Dagegen wird in dem Gutachten z.B. als Beleg für die Aussagen auf Seite 10 das Informationspaket des Informationszentrums Mobilfunk</p>	<p>Die Aussagen zu den gesundheitlichen Wirkungen von Mobilfunkstrahlung sollen nur eine Basisinformation sein. Es konnten und sollten nicht alle Positionen umfänglich dargestellt werden. Für die Ergebnisse des Rechtsgutachtens ist dies nicht von entscheidender Bedeutung. Denn das Gutachten geht – entgegen anderer Auffassungen im Schrifttum – von einem hinreichenden Risikopotential aus, das einen Vorsorgeanlass und eine Schutzbefugnis des Staates begründet.</p>	<p>Der Gemeinderat braucht keine Ergänzung des Gutachtens in Auftrag geben, das sich am rechtlichen Ergebnis nichts ändern wird.</p>

	<p>(IZMF) e.V., Heft 3 angegeben. Dieses IZMF ist eine reine Organisation der Mobilfunkindustrie.</p>		
	<p>4. Bei den funktechnischen Möglichkeiten zur Strahlenminimierung (Seite 41 ff.) fehlen aus unserer Sicht entscheidende Möglichkeiten. Dies sind z.B. UHS, die Trennung von Sende- und Empfangsanlagen sowie eine Outdoorversorgung mit Repeaterlösungen für die Indoorversorgung. Mit diesen Möglichkeiten lässt sich sehr wohl eine Mobilfunkversorgung bei gleichzeitig weitgehender Gesundheitsvorsorge realisieren. (Siehe dazu auch Anlage: Werte)</p>	<p>Die Darstellung der funktechnischen Möglichkeiten zur Strahlenminimierung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dies ist auf S. 46 des Gutachtens ausdrücklich klar gestellt. Es wurden diejenigen Optionen dargelegt, deren Umsetzung auf kommunaler Ebene (in Dialogverfahren, im Einzelfall durch Bauleitplanung) praktisch naheliegend ist. Dass es daneben andere Möglichkeiten zur Immissionsminimierung gibt, wird nicht bestritten. Die vom AK Mobilfunk genannten weiteren Lösungsansätze sind interessant; zur ihrer Umsetzung bedürfte es aber eines Tätigwerden des Gesetzgebers.</p>	<p>Keine</p>
	<p>5. Die Aussagen im Abschnitt „Festsetzung eines Orientierungswerts“ (Seiten 58 ff.) sind aus unserer Sicht einseitig. Die Gutachten, welche das Land Liechtenstein in Auftrag gegeben hatte, kommen zu dem Schluss, dass zumindest dort eine Versorgung unter Einhaltung des (alten) Salzburger Grenzwertes möglich wäre. Ebenso wird in 2010 eine Versorgung unter der Einhaltung des (alten) Salzburger Grenzwertes in 16 französischen Städten erprobt.</p>	<p>Die Ausführungen zum „Orientierungswert“ stützten sich auf die genannten wissenschaftlichen Quellen und Untersuchungen. Die Bedeutung des Orientierungswerts in dem Handlungskonzepts ist beschränkt. Es handelt sich nicht um einen Grenzwert. Letztlich dient der Wert nur als Bezugspunkt, anhand dessen verschiedene Standortalternativen bewertet werden.</p>	<p>Der Gemeinderat sollte bei der Beschlussfassung über das Handlungskonzept entscheiden, ob und wenn ja welchen Orientierungswert er zu Grunde legen will.</p>

<p>(Siehe Anlage: 0,6V/m Testphase...)</p> <p>Ravensburg trägt den Titel „ökologische Modellstadt“. Eine Stadt die diesen Anspruch formuliert sollte aus unserer Sicht auch in der Frage einer möglichst geringen Strahlenbelastung durch Mobilfunk eine Vorreiterrolle spielen.</p> <p>Daher macht es aus unserer Sicht Sinn, als Orientierungswert für Ravensburg den (alten) Salzburger Grenzwert zu wählen.</p> <p>Das Schweizer Modell ist aus unserer Sicht als Orientierungswert völlig ungeeignet. Erstens wird dieser Wert in Ravensburg bei praktisch allen Messungen und Prognosen auch jetzt bereits eingehalten und zweitens liegt dieser Wert so hoch, dass er keinerlei gesundheitliche Relevanz hat.</p> <p>Ein Orientierungswert sollte aber aus unserer Sicht so gewählt werden, dass eine Mobilfunkversorgung gerade noch möglich ist und der Wert gerade noch aus der Sicht gesundheitlicher Vorsorge akzeptabel ist.</p> <p>Beim (alten) Salzburger Grenzwert ist zu beachten, dass dieser in der Zwischenzeit auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse bereits verschärft wurde (neuer Salzburger Grenzwert) und dass auch der BUND in seiner Position von</p>	<p>Die Gutachten für das Fürstentum Liechtenstein enthalten nur Berechnungen, die nicht durch echte Messungen der Versorgungsgüte verifiziert wurden. Zudem werden in diesen Gutachten die Immissionen tendenziell sehr niedrig prognostiziert, Erfahrungen aus der realen Praxis zeigen, dass typischerweise höhere Immissionen auftreten, als hier berechnet. Das erste Gutachten stammt bereits aus dem Jahr 2005 und berücksichtigt daher auch nicht die gesteigerten Qualitätsanforderungen heutiger breitbandiger UMTS-Netze mit Datenraten deutlich über 1 Mbit/s.</p> <p>Zudem ist die Bevölkerungsdichte und Bebauungssituation im Fürstentum Liechtenstein (bestehend aus einigen Gemeinden im Rheintal plus einem Skigebiet im Alpenbereich) nicht mit der Bevölkerungs- und Bebauungsdichte der Stadt Ravensburg vergleichbar. Im Rahmen einer Volksabstimmung wurde zudem im Fürstentum Liechtenstein Ende 2009 entschieden, für das Staatsgebiet - wie bisher - die Schweizer Grenzwerte anzuwenden, und keine weitere Grenzwertabsenkung vorzunehmen.</p>	
---	--	--

	<p>2008 auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse bereits deutlich niedrigere Grenzwerte fordert. Von daher stellt der (alte) Salzburger Grenzwert bereits einen Kompromiss zwischen technischer Machbarkeit und gesundheitlicher Vorsorge dar.</p>		
	<p>6. Weitere Kommentare, welche wir von Fachanwälten, Technikern, Wissenschaftlern und Medizinern zu dem Gutachten erhalten haben, finden sich am Ende unserer Stellungnahme. Obwohl wir die Kommentare bereits auf die wesentlichen Aussagen gekürzt haben, sind sie ziemlich umfangreich. Aus unserer Sicht sind sie aber sehr lesenswert. Wir bitten RA Dr. Kupfer und Ra Dr. Weiß die darin enthaltenen Anregungen in das Gutachten mit aufzunehmen.</p>	<p>siehe unten</p>	<p>Der Gemeinderat braucht keine Ergänzung des Gutachtens in Auftrag geben, weil sich am rechtlichen Ergebnis nichts ändern würde.</p>
	<p>7. Neben diesen Punkten sind wir der Meinung, dass das Rechtsgutachten die planungsrechtlichen Befugnisse der Kommunen gut darstellt.</p> <p><b>Fazit:</b> <b>Den Mitgliedern des Agenda Arbeitskreises Mobilfunk geht es um den größtmöglichen Gesundheitsschutz für die Bevölkerung. Da-</b></p>	<p>Die Forderung des Agenda Arbeitskreises Mobilfunk kann die Stadt Ravensburg mangels Kompetenz nicht vollständig umsetzen. Nach der im Rechtsgutachten wiedergegebenen Rechtsprechung steht die Kompetenz der Kommunen zur</p>	<p>Der Gemeinderat sollte die Handlungsempfehlungen aus dem Gutachten umsetzen. Ein höheres Maß an Schutz vor Mobilfunk-</p>

<p>her sollten aus unserer Sicht zukünftig in Ravensburg weitere Sendeanlagen nur noch dann errichtet werden, wenn diese sich mit den Anforderungen an gesundheitliche Vorsorge so weit wie irgendwie möglich vertragen. Unsere Minimalforderung dazu ist die Einhaltung des (alten) Salzburger Grenzwertes.</p> <p>Des Weiteren ist es aus unserer Sicht absolut notwendig, dass die Anwohner neuer Sendeanlagen zukünftig rechtzeitig informiert und in den Entscheidungsprozess mit einbezogen werden.</p> <p>Wir sind bereit den Weg eines „Ravensburger Handlungskonzepts Mobilfunk“ mitzugehen. Wir erwarten dabei aber echte Anstrengungen der Mobilfunkbetreiber, jede technische Möglichkeit zu nutzen, um Ravensburg mit einer möglichst geringen Strahlenbelastung zu versorgen. Wenn dies nicht vereinbart werden kann, oder wenn keine Einigung auf einen für alle Seiten verbindlichen, gesundheitlich relevanten Orientierungswert erreicht werden kann, bleibt aus unserer Sicht nur noch die Möglichkeit einer Bauleitplanung.</p> <p>Mit dem vorliegenden Rechtgutachten ist nun</p>	<p>planerischen Gesundheitsvorsorge insgesamt unter dem Vorbehalt der Netzversorgung. Gemeinden dürfen aus Gründen der Gesundheitsvorsorge die Errichtung neuer Mobilfunksendeanlagen nur beschränken, soweit dadurch die flächendeckende und effiziente Netzversorgung nicht gefährdet wird. Hat ein Mobilfunknetzbetreiber – z. B. auf Grund gesteigerter Kapazitätsanforderungen – Bedarf für einen neuen Standort, kann letztlich nur eine Alternativenprüfung durchgeführt und die immissionsschutzfachlich günstigste Alternative gewählt werden. Die Ablehnung aller Alternativen – etwa in dem Fall, dass keine Alternativen des Salzburger Grenzwert nicht einhält – ist nicht möglich. Auf dem Ansatz der Alternativenprüfung basiert das im Rechtgutachten vorgeschlagene Handlungskonzept, aber auch die bisherige Arbeit des Runden Tisches. Eine weitergehende Gesundheitsvorsorge kann die Stadt Ravensburg nicht leisten, auch nicht im Wege der Bauleitplanung.</p>	<p>immissionen kann aus Kompetenzgründen auf kommunaler Ebene nicht gewährleistet werden.</p>
--	--	---



<p><b>geklärt, dass die Stadt in Sachen „Mobilfunkstrahlung“ gesundheitliche Vorsorge betreiben kann, wenn sie das will. Wir wünschen uns, dass dies in Zukunft nun konsequent umgesetzt wird.</b></p>		
<p>-----          Weitere Kommentare (von „Zum Rechtsgutachten“, Punkt 6):          (Diese Kommentare enthalten weitere Gesichtspunkte zu dem Gutachten. Da wir die Kommentare nicht in jedem Fall überprüft haben, können wir keine Aussage über derer Richtigkeit machen. Bei Verständnisfragen können wir aber gerne bei den Verfassern nachfragen.)          -----          - Die Anwälte lassen außerdem neuere Rechtsprechung außer Acht, besonders das beigefügte Urteil des bayer. Verwaltungsgerichtshof vom 2.8.2007, nach dem Gemeinden Standorte für Sendeanlagen so auswählen dürfen, dass Wohngebiete geringer belastet werden als dies nach den Grenzwerten des 26. BIm.Ges. zulässig wäre. (siehe <a href="http://www.mmg-assling.de">www.mmg-assling.de</a>, Aktuelles).          -----          - Ein Zitat von Herrn Wuschek, welches ich hier</p>	<p><b>Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 2. August 2007 ist im Gutachten berücksichtigt und ausführlich ausgewertet (S. 49 ff.). Es ist sogar in den wichtigsten Passagen zitiert (vgl. S. 51).</b></p> <p><b>Hier liegt offensichtlich ein Verständnisfehler vor: Grenzwert-</b></p>	

<p>nur sinngemäß wiedergeben kann: Es handelte sich um eine flächenhafte Erfassung der Mobilfunk-Belastung in Augsburg. Dort wurde festgestellt, dass alle Messwerte weit unter den Grenzwerten liegen. Es wurde auch erwähnt, dass auf einem Balkon etliche elektrische Geräte nicht mehr funktionieren. Als Erklärung führte er an, dass ja die Grenzwerte für elektrische Geräte weit niedriger sind als für Menschen. Er fand es völlig in Ordnung, dass erstere überschritten werden.</p> <p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Auf die Seite der Bürger, die sich schutzlos einer Zwangsbestrahlung ausgesetzt sehen, stellen sich die Verfasser des Gutachtens nicht, obwohl das möglich wäre. Ob damit der Auftrag bzw. die Erwartungen an das Gutachten erfüllt sind, muss die Stadt Ravensburg entscheiden. Wenn Gesetze schlecht sind, können Anwälte das nicht ändern, aber sie haben einen Spielraum bei der Interpretation, den sie ausschöpfen können oder – wie hier aus meiner Sicht – nicht.</li><li>- Die heutige Rechtspraxis beruft sich auf die</li></ul>	<p>te für die Störfestigkeit von Geräten schreiben nicht eine maximale Feldstärke vor, die in der Umgebung herrschen darf, wie es die Personenschutzgrenzwerte tun. Stattdessen werden Mindestfeldstärkewerte vorgeschrieben, bei denen die Geräte noch einwandfrei funktionieren müssen. Den Nachweis, dass Geräte störungsfrei bleiben, muss der Hersteller im Rahmen der CE-Kennzeichnung seiner Produkte durch entsprechende Messungen im Labor erbringen.</p> <p>Das Rechtsgutachten hat die vorliegende Rechtsprechung umfassend ausgewertet. Es schließt sich der „vorsorgefreundlichsten“ Position an, die in der Rechtsprechung – nämlich vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof – vertreten wird. Eine noch „vorsorgefreundlichere“ Position kann möglicherweise rechtswissenschaftlich vertreten, nicht aber zur rechtspraktischen Befolgung empfohlen werden.</p>	
--	---	--

<p>Mainstream- Wissenschaft, die behauptet, unterhalb der staatlichen Grenzwerte sei elektromagnetische Strahlung auch bei Dauerexposition unbedenklich. Das ist aber längst überholt. Es gibt deshalb viele namhafte Wissenschaftler in aller Welt, die gegenteilig urteilen. Ich verweise dabei z.B. auf die Kompetenzinitiative zum Schutz vom Mensch, Umwelt und Demokratie. Im Gutachten kommen solche Stimmen nicht zu Wort, es ist deshalb nicht ausgewogen.</p> <p>- Seite 9 „Das Hochfrequenzgemisch enthält keine Pulsstruktur mehr“</p> <p>UMTS ist nicht zeitgetaktet, aber trotzdem besteht das Signal aus Impulsen. Die gentoxische Wirkung ist gravierender als die von GSM. Als ein „Übertäter“ wurden die Frequenzen im UMTS-Signal um 2 MHz, die aus den Flanken der Impulse stammen, identifiziert. „Keine Pulstruktur“ ist also irreführend, es soll beruhigend wirken.</p> <p>Seite 10 „Ob diese messbaren Einflüsse auf das Gehirn zu negativen gesundheitlichen Folgen führen, ist nicht abschließend geklärt.“</p> <p>Das, was die Umweltmediziner in der Gesellschaft beobachten, beweist das Gegenteil. Alle angegebenen Links im Gutachten stammen übrigens von kritiklosen Befürwortern der These von</p>	<p>Das Rechtsgutachten geht von einem Risikopotential aus, das einen Vorsorgeanlass und damit eine Schutzbefugnis des Staates begründet.</p> <p>Hier handelt es sich um subjektive biologische Aussagen, zu denen keine Stellung bezogen wird, denn die Beurteilung der biologischen Wirkungen ist Aufgabe der entsprechenden Fachgremien. Deren Bewertung ist letztlich Grundlage der Grenzwertsetzung.</p>	
---	--	--

<p>der Ungefährlichkeit. Keinerlei Ausgewogenheit auch nur im Ansatz. Selbst wenn negative gesundheitliche Folgen nicht abschließend geklärt wären, müsste gelten „im Zweifel für die Sicherheit“. D.h. es widerspricht dem Rechtsempfinden eines verständigen Durchschnittsbürgers, dass nur die gesundheitlichen Wirkungen thermischer Effekte berücksichtigt werden und das ALARA-Prinzip keine Rolle spielt – obwohl es technisch leicht umsetzbar wäre! Der Gutachter Prof. Wuschek hat sich offensichtlich nie dafür interessiert.</p> <p>„Es ergaben sich keine konkreten Beweise bisher unentdeckter athermischer Wirkungen.“</p> <p>Das ist unwahr. Die athermischen Wirkungen sind seit Jahrzehnten bekannt.</p> <p>Seite 16: „Angesichts der vorliegenden Rechtsprechung muss in der Rechtspraxis von der Vereinbarkeit der 26. BImSchV mit Verfassungsrecht ausgegangen werden. Die gegenteilige Argumentation ist zwar rechtswissenschaftlich nicht von vornherein undenkbar, verspricht aber keinen praktischen Erfolg.“</p> <p>Dies ist aus meiner Sicht eine falsche Aussage des Gutachtens. Rechtspraxis und Einhaltung des durch die Verfassung gewährten Rechtes</p>	<p>Auch hier wird auf die entsprechenden Bewertungen der Expertengremien (z.B. Strahlenschutzkommission) verwiesen.</p>	
---	---	--

<p>sind leider beim Mobilfunk völlig unterschiedliche Dinge. Es wurde schon 2001 offiziell festgestellt, dass die 26.BimSchV das Vorsorgeprinzip nicht enthält. Dies jetzt im Gutachten abzustreiten und zu behaupten, die Rechtspraxis führe diese Vereinbarkeit herbei, ist nicht akzeptabel. Das würde bedeuten, dass man Unrecht aus dem Gewohnheitsrecht ableitet.</p> <p>-----</p> <p>- Es fehlt aber die Einarbeitung der Aarhus-Konvention, die Jan. 2007 Gesetz wurde. Diese gibt den Bürgern mehr Rechte bei der Mitbestimmung in Sachen Strahlungsmmissionen beim Baurechtsamt.</p> <p>-----</p> <p>- Der technische Teil des Gutachtens ist sehr dünn und hat wohl nur Feigenblattfunktion. Es stehen nur die Sachen drin, die den Mobilfunkern passen. Wichtige alternative Konzepte werden gar nicht angesprochen. Das Problem liegt allerdings nicht bei den Juristen, da diese wenig technische Fachkenntnis haben.</p> <p>-----</p> <p>- Dem Gutachten<u>auftrag</u> könnte man lediglich</p>	<p>Die 26. BImSchV enthält zwar keine Vorsorgegrenzwerte für Hochfrequenzanlagen. Dies ist auch im Gutachten festgehalten. Das BVerfG, der EGMR, die ordentlichen Gerichte und die Verwaltungsgerichte halten aber eben dies für mit der Verfassung vereinbar.</p>	
--	--	--

<p>entgegen halten:</p> <p>1.) Einerseits die Frage, weshalb dieses Gutachten zu einem so späten Zeitpunkt beauftragt wurde; dies vor dem Hintergrund, dass im Zuständigkeitsbereich der Stadt Ravensburg zwischenzeitlich und auch aktuell eine Mehrzahl von Bebauungsplanverfahren verabschiedet wurden bzw. laufen. Auf solche Bauleitplanverfahren wird rückwirkend, insbesondere im Bezug auf die Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen bzw. Standortvorgaben und deren Auswirkungen, nicht mehr eingewirkt werden können.</p> <p>2.) Zum anderen, kann man die Frage der Notwendigkeit des Gutachtens erheben. Denn die Rechtslage ist für die Rechtsanwender auch unter Kostengesichtspunkten im Bereich des maßgeblichen Bauordnungs- u. Bauplanungsrechtes gefestigt. Wesentlich neue Erkenntnisse haben sich in den letzten Jahren nicht ergeben. Dies gilt insbesondere auch für das Immissionsschutzrecht. Von Seiten der Stadt ist im Grunde die entsprechende Kompetenz zu erwarten, ein entsprechendes Handlungskonzept auszuarbeiten. Dem mag man wiederum entgegenhalten, dass das Gutachten ein rechtlich fundiertes Arbeitspapier darstellt, das auch technische wissenschaftli-</p>		
---	--	--

<p>che Zusammenhänge einbringt und – jedenfalls teilweise – innovative Ansätze insbesondere den rechtlich zulässigen Einsatz planungsrechtlicher Instrumentarien aufzeigt.</p> <p>-----</p> <p>Zusammenfassung:</p> <p>Die grundsätzliche Zielsetzung, nämlich die Reduzierung der Immission durch Mobilfunkstrahlung ohne Beeinträchtigung der Mobilfunkversorgung zu erreichen, wurde klar herausgestellt.</p> <p>- Seite 9:</p> <p><i>Die Aussage, dass die Sendeleistungen von Mobilfunkbasisstationen um den Faktor 10 bis 100 höher liegen als jene von Handys, ist ohne Bedeutung.</i></p> <p>Sendeantennen haben in der Regel – Sektorantennen – einen Antennengewinn von ca. 40, so dass die Strahlungsleistung maßgebend ist. Die Handys haben eine Rundstrahlantenne und damit liegt die Strahlungsleistung bei diesen in der Größenordnung der Sendeleistung. Der Faktor erhöht sich auf Werte von 400 bis 1600 (4 Frequenzkanäle bei Volllast).</p> <p><i>Die Aussage, dass ein Handynutzer einer 1000fachen Leistungsflussdichte ausgesetzt ist als durch eine Mobilfunksendeantenne,</i></p>	<p>Hier muss widersprochen werden: Will man bei einer Mobilfunkbasisstation den Kopf eines Menschen einer vergleichbaren Immission aussetzen, wie es durch ein Mobiltelefon,</p>	
---	--	--

<p><i>kann so nicht stehen bleiben.</i></p> <p>Vielmehr ist dies sehr stark davon abhängig, in welcher Entfernung und in welchem Winkel die zugehörige MF-Sendeantenne steht. Der Faktor kann wesentlich niedriger, aber auch wesentlich höher sein.</p> <p><i>Seite 12:</i></p> <p><i>Der Hinweis, dass der SAR-Wert nur die Wärme- einwirkung berücksichtigt, ist sehr wichtig.</i></p> <p>Es fehlt der Hinweis, dass es neben der spezifischen Absorptionsrate SAR die <b>spezifische Energieabsorption SA</b> gibt, welche zur Begrenzung der nichtthermischen Wirkungen gepulster Mikrowellenstrahlung im Frequenzbereich von 0,3 bis 10 GHz benutzt wird. Sie wird in Joule / kg (Anmerkung: 1 Joule = 1 Wattsekunde) angegeben. Für die lokale Exposition des Kopfes wurde ein Grenzwert von <b>2 mJ / kg</b>, gemittelt über je 10 g Gewebe, vom Rat der Europäischen Union empfohlen ( Rechtsakte 1999/519/EG vom 12.Juli 1999 – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften) – Bezug auf die Seiten 4 und 7 der Rechtsakte).</p> <p><i>Verpflichtung zur gemeinsamen Nutzung möglich:</i></p> <p>§ 16 TKG verpflichtet als Grundregel des Zugangs jeden Betreiber eines öffentlichen Tele-</p>	<p>das mit maximaler Leistung sendet, typisch der Fall ist, so muss man sich typisch bis auf deutlich weniger als 5 Meter vor die Sendeantenne begeben (man muss sich also beispielsweise auf ein Flachdach begeben, auf dem Mobilfunkantennen auf sehr niedrigen Antennenträgern montiert sind). Im normalen Lebensumfeld erzeugen Mobilfunksendeanlagen also deutlich niedrigere Immissionen, als es ein Handy am Kopf vermag.</p> <p>Auch die maximale SA wird in der 26. BImSchV berücksichtigt (§2, Aufzählungspunkt 2)</p>	
--	--	--



<p>kommunikationsnetzes, auf Verlangen anderer Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze ein Angebot auf Zusammenschaltung zu unterbreiten. Scheitern die Zugangsverhandlungen, besteht die Möglichkeit der Zusammenschaltung von der Bundesnetzagentur gemäß der §§ 18 bis 21 TKG – siehe Rechtliche Grundlagen des nationalen Roamings von Torsten Schneider-Schahn / Niclas Krohm – Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste.</p> <p><i>Seite 18:</i></p> <p><i>Begriffe Gefahrenabwehr und Risikovorsorge:</i></p> <p>Auf Grund etlicher seriöser internationalen Studien, die u.a. von BioInitiative Working Groups, Powerwatch, Radiation Research Trust, EMR Policy Institute, Electromagnetic Health, Peoples Initiative Foundation erstellt und von der Europäischen Umweltagentur anerkannt wurden, sollte der Begriff „Gefahrenabwehr“ inzwischen verwendet werden.</p> <p><i>Seite 21 / 22:</i></p> <p>Die städtebauliche Relevanz wurde durch das Urteil vom 02.08.07 des BayVGH – 1BV06/464 – juris Rn.26 bestätigt.</p> <p><i>Seite 43:</i></p> <p><i>Standorte schutzwürdiger Gebiete:</i></p>		
---	--	--

<p>Hier stellt sich das starre Festhalten an einem Mobilfunksystem, das keinen Unterschied zwischen „Outdoor“- und „Indoor“-Versorgung kennt, als besonders negativ dar. Das erwähnte Problem könnte mit sog. Repeatern elegant gelöst werden.</p> <p><i>Nahbereichsschatten:</i></p> <p>Dabei muss darauf geachtet werden, dass nicht durch Reflexionen an Nachbarhäusern noch relativ hohe Immissionen in schutzwürdigen Gebäuden (Schulen und dgl.) entstehen.</p> <p><i>Seite 44:</i></p> <p><i>Hohe Standorte und Vermeidung von Sichtbeziehungen:</i></p> <p>Beide Alternativen sind zu begrüßen, wobei grundsätzlich bei den Sichtbeziehungen eine Ungerechtigkeit zwischen dem Personenkreis, der unmittelbar der Strahlung ausgesetzt ist und jenem, der diese nur mittelbar erhält, vorhanden ist – wer ist schutzbedürftig? – also nicht zweckmäßig.</p> <p>Die Strahlung des hochgeregelten Handys wird zu sehr betont (Eigenverantwortung!).</p> <p><i>Seite 46:</i></p> <p><i>Wie erwähnt, wurden nicht alle Immissionsminderungsmaßnahmen aufgezählt.</i></p>	<p>Das dargelegte Begriffsverständnis entspricht möglicherweise nicht dem alltäglichen Sprachgebrauch, ist aber in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft die übliche und korrekte Bezeichnung.</p>	
--	--	--

<p>Nicht korrekt ist es, dass die weiteren Möglichkeiten zu Immissionsminderung mit einem negativen Image versehen werden (unzureichende Ergebnisse, nicht wirtschaftlich).</p> <p><i>Seite 48:</i> <i>Nach Einschätzung von Experten scheidet eine kommunale Standortplanung für das gesamte Stadtgebiet, wie sie etwa für Windkraftanlagen teilweise vorgenommen wird, wegen der Komplexität der Zusammenhänge praktisch aus.</i></p> <p>Die Zusammenhänge sind in der Tat wirklich komplex, aber eine <b>kommunale Standortplanung für das gesamte Stadtgebiet ist möglich</b>.</p> <p>Grund: Jeder Mobilfunkbetreiber hat ein zusammenhängendes Funkzellensystem aufgebaut. Werden diese Systeme von allen 4 Betreibern der Stadtverwaltung bekannt gegeben, kann eine optimale Netzstruktur geschaffen werden. Die Unterlagen über die Feldstärkeverteilung der einzelnen Sendeanlagen sind ja vorhanden.</p> <p><i>Seite 49:</i> <i>Kein Ausschluss durch Verfassungs- und Gesetzesrecht:</i></p> <p>Der Hinweis auf das BVerwG-Urteil vom 28.02.2002 bzw. Beschluss vom 15.10.2002 auf die Festlegung eines Vorsorgegrenzwertes un-</p>	<p>So einfach, wie hier dargestellt lässt sich eine Standortplanung leider nicht durchführen, denn es reicht bei weitem nicht aus, nur die Standorte der Betreiber zu kennen. Genau so wichtig ist es beispielsweise, zu wissen, wie groß die Teilnehmerzahl des jeweiligen Betreibers im Versorgungsgebiet ist, welche Versorgungsziele (Datenraten) geplant sind, oder ob beispielsweise Großkunden im Versorgungsgebiet vorhanden sind. Diese Parameter sind bei jedem Netzbetreiber typischerweise anders und ändern sich auch mit den Jahren. Beispielsweise sind Planungsziele aus den Jahren vor 2005 heute schon lange nicht mehr relevant und veraltet. Die durch das Kundenverhalten und die technischen Weiterentwicklungen (z.B. 4. Generation des Mobilfunks - LTE) entstehende Dynamik bei Mobilfunknetzen kann nicht durch eine einmalig geschaffene Netzstruktur abgefangen werden. Mobilfunknetze sind einem ständigen Änderungs-</p>	
--	--	--

<p>terhalb des BImSchV-Grenzwertes ist sehr wichtig. Darauf sollte man bestehen.</p> <p><i>Seite 50:</i></p> <p><i>Keine Vorsorgeregelungen in der 26. BImSchV:</i></p> <p>In der EU-Ratsempfehlung vom 12.07.1999 steht u.a.:</p> <p>(4) Es ist unbedingt notwendig, die Bevölkerung in der Gemeinschaft vor nachweislich gesundheitsschädlichen Auswirkungen zu schützen, die als Folge der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern eintreten können.</p> <p>(15) Die Mitgliedstaaten können in Einklang mit dem Vertrag ein <b>über diese Empfehlung hinausgehendes Schutzniveau vorsehen.</b></p> <p><i>Seite 51 und 52:</i></p> <p>Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 02.08.2007 das Bestehen eines hinreichenden Vorsorgeanlasses festgestellt. Die Grundlage für eine verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Vorsorgemaßnahmen ist demnach mit dem Vorsorgeanlass vorhanden.</p> <p>Wichtig ist auch die Ausführung des BayVGH: Demnach sollte das Vorliegen eines Standortkonzeptes mit einer möglichst effizienten flächendeckenden Versorgung bei einer möglichst geringen Belastung der Bevölkerung durch Mobilfunk-</p>	<p>prozess unterworfen. Was heute effizient ist, kann schon in zwei Jahren nicht mehr ausreichend sein. Bisher vorgelegte externe Standortplanungen genügen bei größeren Orten regelmäßig nicht den Anforderungen an moderne Mobilfunknetze mit Datenraten über 1 Mbit/s.</p>	
---	---	--

<p>immissionen, vor allem in Wohngebieten, als ausreichende Rechtfertigung für die Vorsorge dienen.</p> <p><i>Seite 54:</i> <i>Abwägung zwischen Anlagenstrahlung und Handystrahlung:</i></p> <p>Dies ist der Knackpunkt aller Überlegungen. <b>Bei Gleichstand ist ein Optimum und gleichzeitig eine Minimierung erreicht.</b> Entscheidend ist, dass diese Abwägung über die Zeit, d.h. über 24 Stunden hinweg vorgenommen werden muss.</p> <p><i>Seite 56:</i> <i>Definition der schutzwürdigen Bereiche des Stadtgebietes:</i></p> <p>Auf Grund des physikalischen Ausbreitungsmechanismus elektromagnetischer Felder ist eine praktische Einhaltung mit der bisher angewandten Versorgung kaum möglich.</p> <p>Referenzregelung: Für Niederfrequenzanlagen gilt das Vorsorgekonzept der 26. BImSchV. Bei <b>informationstechnischen Hochfrequenzanlagen wie Mobilfunk</b> haben wir im Gegensatz zu reinen Hochfrequenzanlagen eine ganze Palette <b>niederfrequenter Anteile</b> (ab 8 Hz), die biologisch wirksam sind. Deshalb sollte hier logischerweise <b>ebenfalls das Vorsorgekonzept</b> zur</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Dies ist zu bezweifeln. Obwohl bei der nichtionisierenden Strahlung, zu der Mobilfunkwellen gehören, keine Dosis-Wirkungsbeziehung, sondern nur eine Schwellen-Wirkungsbeziehung definiert ist, kann man natürlich zu Vergleichszwecken Dosiswerte ausrechnen: Hierbei ergibt überschlägig beispielsweise eine 24-stündige Exposition durch eine GSM-900-Basisstation mit 0,01 W/m<sup>2</sup> (was in dieser Höhe bereits ein vergleichsweise selten auftretender Wert ist) die gleiche "Dosis" (absorbierte Leistung x Zeit), wie sie bei einem GSM-900-Telefongespräch mit nur 16 Sekunden Dauer bei relativ schlechter Versorgungsqualität (Handyexposition von 50 Prozent des Grenzwertes (1 W/kg)) auftritt.</p>	
--	--	--

<p>Anwendung kommen.</p> <p>OMEN wie in der Schweiz ist prinzipiell gut, jedoch von der Größenordnung der Strahlungsgrenzwerte her unzureichend</p> <p><i>Seite 57:</i></p> <p><i>Konkretisierung des Vorsorgeziels:</i></p> <p>Die Ausführungen beziehen sich nur auf die momentan angewandte Technik mit Sende- und Empfangsantennen am gleichen Standort. Bei der Trennung dieser Antennen stellt sich die beschriebene Problematik nicht.</p> <p>Eine bedarfsgerechte Versorgung in Gebäuden kann durch Repeater wirtschaftlich sichergestellt werden, ohne hohe Immissionswerte in Kauf zu nehmen.</p> <p><b>Schlussfolgerungen:</b></p> <p>Das Rechtsgutachten zeigt klar auf, dass es notwendig ist, alle momentan technischen Möglichkeiten zu nutzen, um das Ziel einer optimalen Mobilfunkversorgung bei einer gleichzeitigen Immissionsminimierung und Ausgewogenheit zwischen der Immission von den Sendeantennen als auch von den Endgeräten („Handys“) zu erreichen.</p> <p>Diesen „Königsweg“ erhält man</p> <p>1. durch einen gemeinsamen Betrieb der Mo-</p>	<p>Punkte 2 und 3 sind nach meinem Wissen bisher nirgendwo flächendeckend erprobt. Weder die Kostenseite noch die technische Realisierung und auch nicht die Frage, ob damit</p>	
---	--	--

<p>bilfunkbetreiber („nationales Roaming“),</p> <p>2. durch die Trennung der Empfangs- von den Sendeantennen, wobei die Sendeantennen in größerer Entfernung von Wohngebieten und Empfangsantennen in vermehrter Anzahl in Nutzergebieten aufgestellt sind und</p> <p>3. durch den Einsatz von Repeatern, damit in Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln die Versorgung sichergestellt wird.</p> <p>Mit diesen Maßnahmen kann der Salzburger Vorsorgewert weitgehend eingehalten werden.</p> <p>-----</p> <p><i>Mein Kollege hatte Herrn Prof. Wuschek schon als Gutachter, seines Erachtens ist er zu mobilfunkfreundlich. Die Zahl der Funkzellen ist größer als 70.000, allein in Baden-Württemberg sind seiner Auffassung nach über 40.000 Funkzellen vorhanden.</i></p> <p><i>Bei der Darstellung der verfassungsrechtlichen Schutzkompetenz hätten sich der Auffassung meines Kollegen nach die Autoren auch mit Art. 20 a GG und der neuen Rechtsprechung des MRK-Gerichtshofes auseinandersetzen sollen (MVwZ 2008, 1215 ff.).</i></p>	<p>wirklich in den Wohnungen verringerte Immissionen auftreten oder ob man sich durch Indoorrepeater "die Strahlung erst recht in die Wohnungen holt", ist in fachlich fundierten Studien geklärt worden.</p>	
--	---	--

<p>Bei der Darstellung auf S. 21 ff. hätte auch § 1 BauNVO mit seinen Möglichkeiten angesprochen werden können.</p> <p>Die Darstellung - Außenbereich - S. 36 ff. sollte ausführlicher sein, d.h. der Betreiber sollte genau den Standortwunsch dartun; wissenschaftliche Gründe reichen nicht.</p> <p>Gegen die Errichtung (S. 43) auf bestimmten Einrichtungen bestehen nach seiner Auffassung erhebliche Bedenken; in einem Rechtsstreit beim LG Stuttgart wurde sowohl die erhebliche Beeinträchtigung durch UMTS als auch unter der Anlage vom Gutachter dargetan.</p> <p>Bei der Darstellung zu Nr. 2.3.4.1 (S. 68) ist auch auf das Vorhandensein des Festnetzes abzustellen. Art. 87 f GG gibt den Anbietern nach Auffassung meines Kollegen keinen Anspruch auf eine flächendeckende Mobilfunkversorgung.</p> <p>Er teilt die Ansicht (S. 70), dass die Ausschlussfestsetzung nur aus Gründen der Gesundheitsvorsorge bedenklich ist; besser wären "städtebauliche Gründe".</p>	<p>Die Einführung eines „nationalen Roamings“ wäre ebenso</p>	
--	---	--





--	--	--	--